

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Band: 29 (1973)
Heft: 3-4

Artikel: Steuerprobleme der Frau
Autor: M.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bringt der neue Gesamtarbeitsvertrag die fällige Gleichstellung?

Die Möglichkeit, die Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Flugbegleitern herbeizuführen, ist im Hinblick auf den in Vorbereitung stehenden Gesamtarbeitsvertrag durchaus gegeben. Per 1. 6. 1971 wurde nämlich die Vereinigung des Kabinenpersonals der Swissair neu gegründet, welche Männer und Frauen — in concreto die Mitglieder der gleichzeitig aufgelösten Vereinigung der Swissairhostessen und der Vereinigung der Swissairstewards um fasst. Jeder der beiden Verbände hat seinen Gesamtarbeitsvertrag per 31. 12. 1971 gekündigt, ohne dass bisher ein für das gesamte Kabinenpersonal gültiger Gesamtarbeitsvertrag zustandegekommen wäre. Wird die neue Regelung der Sozialpartner die längst fällige Chancengleichheit begründen und damit jene Kategorie von Aushilfshostessen zum Verschwinden bringen, die nach erreichtem 36. Altersjahr nach Bedarf in der Hochsaison und vor allem auf der anstrengenden Nordatlantikroute eingesetzt werden? Dass mit der verhältnismässig grossen Reserve an Aushilfshostessen die Swissair den Bestand an regulär angestellten Airhostessen knapp halten kann, liegt auf der Hand. Erstaunlicherweise spielt im anstrengenden Dienstesinsatz der Aushilfshostessen das Geburtsdatum eine viel kleinere Rolle als die einsatzbereite Betreuung der auf den Langstreckenflügen anzutreffenden Fluggäste gesetzteren Alters — bei allfälligen Kreislaufstörungen ist den Fluggästen mit Lippenrouge und Kosmetik nicht gedient.

Dr. Gertrud Heinzelmann

Steuerprobleme der Frau

Die zunehmende Berufstätigkeit der Frauen hat einerseits dazu geführt, dass die Frau anfängt, sich vermehrt für Steuerfragen zu interessieren. Andererseits sind gewisse Mängel unserer Steuergesetzgebung zutage getreten, die als ungerecht empfunden werden. Deshalb hat der Verein für Frauenrechte dieses Thema für die Mitgliederversammlung vom Monat März aufgegriffen und **Dr. iur. Regula Pestalozzi**, Rechtsanwältin und Kantonsrätin, gebeten, die Steuerprobleme der Frau zu beleuchten.

Besteuerung der berufstätigen Ehefrau

Wenn von Steuerproblemen der Frau gesprochen wird, denkt man gewöhnlich zuerst an die Besteuerung der berufstätigen Ehefrau. Wie in den meisten schweizerischen Kantonen werden auch im Kanton Zürich Einkommen und Vermögen von Mann und Frau für die Besteuerung zusammengerechnet, und dadurch geraten die Eheleute in eine höhere Progression. Gemildert wird sie zwar, vor allem für niedrige Einkommen, bis zu einem gewissen Grad durch die Sozialabzüge. Die hohe Belastung des Einkommens der Frau wird aber nicht nur als ungerecht, sondern auch als wirtschaftlich unerwünscht betrachtet, hält sie doch manche Frau von der Berufstätigkeit zurück. Allerdings zeigte die Referentin anhand der Quellensteuertarife für Fremdarbeiter, dass selbst bei höheren Einkommen — z. B. bei je Fr. 2000.— oder je Fr. 3000.— für Doppelverdiener — die Steuerbelastung nicht höher als auf 12 bis 16 Prozent steigt. Wenn also ein Ehemann seine Frau von der Ausübung einer Berufstätigkeit abhalten will, indem er ihr er-

klärt, ihr Einkommen werde ganz von den Steuerbehörden abgeschöpft, hat er wohl eher seine eigene häusliche Bequemlichkeit im Auge. Die Steuerprogression hält mit jeder Garantie keinen Mann davon ab, für sich selbst nach einem höheren Lohn zu streben.

Steuerentlastung der Ehefrau darf nicht die ledige Frau benachteiligen

Es wäre denkbar und möglich, den Frauenerwerb getrennt vom Einkommen des Ehemannes zu besteuern. Das hätte aber zur Folge, dass die erwerbstätige Ehefrau steuerlich den Ledigen gleichgestellt würde, obwohl sie auf der andern Seite alle Vorteile der wirtschaftlichen Einheit der Familie geniesst.

40 Prozent der erwachsenen Frauen sind nicht verheiratet, sie sind ledig, geschieden oder verwitwet. Die ledigen und geschiedenen Frauen sind praktisch alle erwerbstätig. Ihre Aufstiegschancen im Beruf sind schlechter als diejenigen der Männer, ihre durchschnittlichen Löhne liegen 30 Prozent tiefer. Sie wurden bisher oft vergessen, weil die Männer vor allen Dingen an ihre Frauen und Kinder und an die Witwen dachten. Auch die alleinstehenden Frauen führen oft einen eigenen Haushalt, den sie in einem Minimum an Zeit besorgen müssen, was mit höheren Kosten verbunden ist. Steuererleichterung für Eheleute müssen naturgemäss von den Alleinstehenden getragen werden, weil der Staat auf die Steuereinnahmen nicht verzichten kann. Diese Konsequenz muss bei einer Revision der Steuergesetze klar erkannt werden.

Gemäss dem Grundsatz unserer Verfassung, dass die Steuerpflichtigen im Verhältnis der ihnen zu Gebot stehenden Mit-

tel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen haben, sollte nach Ansicht der Referentin eine Lösung gesucht werden, welche die Leistungsfähigkeit aller Steuerpflichtigen berücksichtigt. Der Haushalt von zwei zusammenlebenden Ehegatten ist zwar teurer als derjenige einer Einzelperson, aber billiger als zwei Haushalte von Alleinstehenden. Deshalb sollte das Ehepaar weniger Steuern als eine Einzelperson mit gleichem Einkommen bezahlen, seine Steuern sollten aber höher sein als diejenigen von zwei Einzelpersonen mit je halbem Einkommen. Im allgemeinen wird angenommen, dass die Einzelperson um rund einen Drittel leistungsfähiger ist als das Ehepaar, dass also ein Alleinstehender auf Fr. 100.— prozentual etwa gleich viel Steuern bezahlen müsste wie das Ehepaar auf Fr. 150.—. Es müsste folglich auf die Zahl der Personen abgestellt werden, die aus dem Einkommen zu leben haben, nicht aber auf die Zahl der Personen, die an der Erzielung des Einkommens beteiligt sind.

Die Referentin konnte darauf hinweisen, dass bereits zwei Kantone — St. Gallen und Genf — Mittel und Wege gefunden haben, um die Entlastung der Eheleute um einen Drittel zu erzielen. St. Gallen gestattet den Eheleuten einen prozentualen Abzug von der Steuer, Genf sieht zwei verschiedene Tarife für Ledige und Verheiratete vor. Beide Systeme führen zum gleichen Erfolg: die erwünschte Entlastung der Verheirateten kann durch entsprechende Gestaltung des Tarifs recht genau dosiert werden.

Dagegen tragen beide Systeme dem Umstand zu wenig Rechnung, dass die Haushaltskosten durch die Berufstätigkeit der Ehefrau erhöht werden. Diese Lücke könnte durch einen entsprechenden Abzug

vom Frauenerwerb geschlossen werden. Sowohl das Genfer wie das St. Galler System könnten ohne weiteres übernommen und auch mit der Wehrsteuer kombiniert werden. Sie stehen der Steuerharmomisierung nicht im Wege und sind mit der zivilrechtlichen Situation vereinbar.

Steuerprobleme der alleinstehenden Frau

Ein weiteres die Frauen berührendes Steuerproblem ist die steuerliche Behandlung von Alleinstehenden, meist Frauen, die mit Kindern oder mit ihren betagten Eltern zusammenleben. Die Unterbringung von Kindern in Krippen oder Heimen während der beruflich bedingten Abwesenheit der Mutter bringt eine starke finanzielle Belastung mit sich, die in irgendeiner Weise durch höhere Vergünstigungen berücksichtigt werden sollte.

Keinen besonderen Haushaltabzug, höchstens einen Unterstützungsabzug, konnten bisher jene Alleinstehenden machen, die mit den Eltern zusammenleben und oft die Last des Haushalts und der Betreuung tragen. Den Haushaltabzug können nur die Eltern geltend machen, deren Einkommen vielleicht so tief ist, dass er nicht mehr ins Gewicht fällt. Eine steuerliche Begünstigung der Jungen würde nicht nur ihrer arbeitsmässigen, seelischen und finanziellen Belastung Rechnung tragen, sie käme auch dem Gemeinwesen zugute, das ein eminentes Interesse daran hat, dass Betagte möglichst lange daheim gepflegt werden.

M. B.

Nationaldienst für Frauen

Ende Februar haben die Zürcher Frauenzentrale, die politischen Frauengruppen, der Verein für Frauenrechte Zürich und der Katholische Frauenbund gemeinsam eine Tagung zum Thema «Nationaldienst für Frauen» durchgeführt. Es ging ihnen nicht nur darum, die vier von der Kommission Lang ausgearbeiteten Modelle vorzustellen und zu diskutieren. Die Organisatorinnen wollten vor allem der Frage auf den Grund gehen, ob eine Dienstpflicht für Frauen überhaupt sinnvoll und erwünscht sei.

Das Programm war entsprechend vielseitig und füllte einen ganzen Tag aus. Nachdem May Guldemann die vier Vorschläge der Kommission Lang erläutert hatte, beleuchtete Prof. Dr. Emil Küng von der Hochschule St. Gallen die Vor- und Nachteile unserer Leistungsgesellschaft, die ja den Hintergrund für die an die Frauen gestellten Ansprüche bildet. Kurt Stettler, Adjunkt beim Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich, Gaston Jaques, Personalchef beim Schweizerischen Roten Kreuz und Beatrice Iklé, lic. iur., Gruppenführerin FHD, gaben Auskunft über den Bedarf an Hilfskräften ihrer im Dienste der Landesverteidigung stehenden Organisationen. Annemarie Zogg, Beauftragte des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen, und Schwester G. Schümperli vom Kantonsspital Winterthur sprachen über den Bedarf an Helfern in Heimen und Spitälern. Nach einem weiteren Referat von Dr. Rolf Deppeler, Bern, Generalsekretär der Schweizerischen Hochschulkonferenz, über die Möglichkeiten der Schule, die Erziehung stärker auf mitmenschliche Verantwortung und Pflege der Gemeinschaft auszurichten, wurden noch einige bereits bestehende freiwillige Dienste vorgestellt.